

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit sowie zum Ausbau der Thüringer Flugplätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen zur Richtlinie:

Anlage 1 – Ziele und Zielindikatoren nach § 23 ThürLHO

Anlage 2 – Voranmeldung zur Beantragung einer Zuwendung

Anlage 3 – Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Zur Einhaltung der nationalen und internationalen Vorschriften über den Betrieb von Flugplätzen und den damit in Verbindung stehenden Umwelt- und Lärmschutzvorschriften, zur Gewährleistung eines sicheren Flug- und Flugplatzbetriebs sowie zur Umsetzung einer barrierefreien Nutzung der Flugplätze stellt der Freistaat Thüringen Finanzmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- 1.1 der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- 1.2 des nach Maßgabe des für den Förderzeitraum jeweils gültigen Thüringer Haushaltsgesetzes,
- 1.3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187, S. 1 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der jeweils geltenden Fassung,

- 1.5 der Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf die Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegulungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2017 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten (ABl. L 156 vom 20. Juni 2017, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.6 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15. Dezember 2023) in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.7 der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 99 vom 4. April 2014, S. 3) und
- 1.8 der Mitteilung der Kommission zur Verlängerung des in den Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften vorgesehenen Übergangszeitraums für Regionalflughäfen (ABl. C 244 vom 11.07.2023, S. 1)

zur Verfügung.

Die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele sowie die hierzu definierten Zielindikatoren sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, der rechtlichen Vorgaben und der Regelungen dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, mit denen die Ziele und operativen Zielwerte der Förderung verwirklicht werden können.

Zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen zählen insbesondere:

2.1 Bau, Erneuerung und Instandhaltung

- 2.1.1 befestigter und unbefestigter Flugplatzbetriebsflächen (z. B. Start- und Landebahn, Rollbahnen, Schutzstreifen, Vorfelder),
- 2.1.2 ortsfester Anlagen für die Flugsicherung und Luftsicherheit (z. B. Turm, Luftaufsichtskanzel, technische und betriebliche Räume, Signalfeld),
- 2.1.3 ortsfester Befeuerungsanlagen und Markierungen,

- 2.1.4 von Flugplatzhochbauten einschließlich Außenanlagen (z. B. Tankstelle, Hallen, Garagen), soweit sie für den Betrieb des Flugplatzes erforderlich sind,
- 2.1.5 von flugplatzbezogenen Anlagen für die Erschließung sowie für die Ver- und Entsorgung (z. B. Strom-, Gas- und Wasseranschlüsse, Versorgungswege auf dem Flugplatzgelände) sowie
- 2.1.6 von ortsfesten Anlagen, Einrichtungen und Geräten für den Winterdienst und das Feuerlösch- und Rettungswesen einschließlich zugehöriger Tiefbauten und Unterstellmöglichkeiten.
- 2.2 Grunderwerb, soweit er für den Betrieb des Flugplatzes erforderlich ist.
- 2.3 Erwerb und Installation von
 - 2.3.1 technischen Ausrüstungen zur Erhöhung der Sicherheit des Flugbetriebs (z. B. Geräte zur Messung und Aufbereitung meteorologischer Messgrößen, Bodenfunkstellen, Sprechfunkgeräte, optische und technische Anflughilfen, Cybersecurity),
 - 2.3.2 technischen Ausrüstungen zur Wartung der Flugbetriebsflächen (z. B. Mulcher, Traktoren, Rasenmäher, Kehrmaschinen) sowie von
 - 2.3.3 technischen Anlagen zur Durchführung instrumentengestützter An- und Abflugverfahren (elektronische Anflughilfen wie DME, ILS, u. a.).
- 2.4 bauliche und betriebliche Sicherungsmaßnahmen der Flugplatzbetreiber (z. B. Beschilderung, Einzäunung, Videoüberwachung, Schließanlagen).
- 2.5 die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes.
- 2.6 Anlagen und Maßnahmen zur Dekarbonisierung und zur Verbesserung des Umwelt- und Lärmschutzes, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind.
- 2.7 notwendige Planungsleistungen förderfähiger Maßnahmen, sofern diese tatsächlich realisiert werden.
- 2.8 Planung, Genehmigung und Veröffentlichung von An- und Abflugverfahren, sofern diese tatsächlich realisiert werden, sowie damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen (z. B. Vermessung aeronautischer Daten).

Nicht zuwendungsfähig sind luftverkehrsbezogene Maßnahmen, die nicht für den prognostizierten Flugplatzbetrieb erforderlich sind oder keine Finanzierungslücke (Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem mit der Investition erzielten Betriebsgewinn) aufweisen, z. B. Hangars, in denen Stellplätze vermietet werden.

Infrastruktur und Ausrüstung, die in erster Linie für nicht luftverkehrsbezogene Tätigkeiten benötigt werden, sind nicht zuwendungsfähig. Unter nicht luftverkehrsbezogenen Tätigkeiten sind gewerbliche Dienstleistungen für Luftverkehrsgesellschaften oder andere Nutzer des Flughafens, so z. B. Nebendienstleistungen für Passagiere, Spediteure oder andere Dienstleister, die Vermietung von Büro- und Verkaufsräumen, Parkplätze und Hotels zu verstehen (vgl. Nummer 152 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind

- 3.1 die Betreiber von Flughäfen, Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen in Thüringen für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.1, 2.1.6, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.3 und 2.4 dieser Richtlinie (Erhöhung der Sicherheit),
- 3.2 die Betreiber von Flughäfen und Verkehrslandeplätzen in Thüringen für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.2, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.8 dieser Richtlinie,
- 3.3 die Betreiber von Flughäfen und Verkehrslandeplätzen in Thüringen, die über eine Anlagegenehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der jeweils geltenden Fassung, für Instrumentenflug verfügen (Erfurt-Weimar, Leipzig-Altenburg, Eisenach-Kindel und Obermehler-Schlotheim) für Maßnahmen gemäß Nummer 2.3.3 dieser Richtlinie.

Nicht zuwendungsberechtigt sind Betreiber von Hubschraubersonderlandeplätzen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Baumaßnahmen müssen bau- und verkehrstechnisch einwandfrei unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und unter Einhaltung der technischen und rechtlichen Regelwerke geplant sein. Sie müssen mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sein und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigen. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, die kurzfristig, spätestens ein halbes Jahr nach Erhalt des Zuwendungsbescheids, begonnen und innerhalb des Bewilligungszeitraums durchgeführt werden können. Das gilt insbesondere auch für die genehmigungs- und baurechtlichen Voraussetzungen.
- 4.2 Baumaßnahmen können nur insoweit gefördert werden, wie sie nach Art

und Umfang für den auf dem Flugplatz vorhandenen und zu erwartenden Flugbetrieb oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind.

- 4.3 Die Belange von Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität sind regelgerecht zu berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.3 Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Der Betrag einer Investitionsbeihilfe darf die Finanzierungslücke nicht übersteigen. Der Betriebsgewinn aus der Investition ist die Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

- 5.4.1 Die Förderung von Investitionen von Antragstellern, die Flugplätze mit bis zu 10.000 Passagieren pro Jahr betreiben, beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.4.2 Die Förderung von Investitionsmaßnahmen für Tätigkeiten wirtschaftlicher Art gemäß Nummer 3.1. der Mitteilung der Kommission Leitlinien für Staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (2014 C 99/03), von Antragstellern, die Flughäfen mit einem Aufkommen von bis zu 1 Million Passagieren pro Jahr betreiben, beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.4.3 Die Förderung von Investitionsmaßnahmen für Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Art im Sinne der EU-Beihilfeleitlinien von Antragstellern, die über eine Anlagen- und Betriebsgenehmigung nach § 6 LuftVG für Instrumentenflug verfügen, kann ausnahmsweise unter den Voraussetzungen der Nummer 2.3 der VV zu § 44 ThürLHO zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen. Der Förderhöchstbetrag wird durch das jeweils geltende Haushaltsgesetz begrenzt.
- 5.4.4 Der Einsatz der geförderten beweglichen Geräte und Einrichtungen ist objektgebunden und darf nur auf dem Flugplatz zum Einsatz kommen, für den sie angeschafft wurden.

5.4.5 Eine Förderung unter 1.000 Euro (netto), bei Vereinen unter 500 Euro (netto), ist ausgeschlossen.

- 5.5 Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die in der VV zu § 44 ThürLHO genannten Regelungen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

Im begründeten Einzelfall kann auf schriftlichem Antrag durch den Antragsteller unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen von der Bewilligungsbehörde ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden. Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns erfolgt ohne Rechtsanspruch auf eine Bewilligung des eigentlichen Förderantrags.

Vor Bewilligung der Zuwendung wird durch die Bewilligungsbehörde eine Stellungnahme der zuständigen Luftfahrtbehörde eingeholt. Die zuständige Luftfahrtbehörde nimmt zu Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit der beantragten Maßnahme unter den Aspekten Flugsicherheit, Flugbetrieb und Ausbauplanung Stellung.

6.2 Förderausschluss

Maßnahmen, die vor Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn, es wurde ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, sie sind alleiniger Fördergegenstand.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nr. 18 Buchst. a bis e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zutrifft.

6.3 Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt. Sie ist für alle Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den nach dieser Richtlinie umgesetzten Förderverfahren einschließlich der finanziellen Abwicklung zuständig.

Zuwendungsanträge sind bei der Bewilligungsbehörde formgebunden einzureichen und gelten mit dem Tag des Eingangs bei der Bewilligungsbehörde als gestellt.

Sofern Flugplatzbetreiber beabsichtigen, im Gewährungsjahr eine Zuwendung des Freistaats Thüringen zu beantragen, ist an die Bewilligungsbehörde bis zum 30. November des Vorjahres eine Fördervoranmeldung in Textform zu übersenden. Hierzu ist ausschließlich das Formblatt nach Anlage 2 „Voranmeldung zur Beantragung einer Zuwendung“ zu verwenden. Nicht vorangemeldete Maßnahmen werden bei der Auswahl der zu fördernden Projekte grundsätzlich zurückgestellt.

Zuwendungsanträge für vorangemeldete Maßnahmen sind bis spätestens zum 31. März des Gewährungsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Wobei die Antragstellung auch schon im Vorjahr erfolgen kann und – sofern zeitgerecht erfolgt – gleichfalls als Voranmeldung gilt. Zuwendungen sind ausschließlich mit dem aktuellen Formular nach Anlage 3 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ bei der Bewilligungsbehörde nach Maßgabe dieser Richtlinie zu beantragen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden bei der Gewährung von Zuwendungen grundsätzlich zurückgestellt.

Das Antragsverfahren wird detailliert in den „Hinweisen für Antragsteller zur Fördermittelgewährung“, das von der Internetseite der Bewilligungsbehörde heruntergeladen werden kann, dargestellt. Die vorgenannte Internetseite beinhaltet zudem die erforderlichen Formulare.

Zur Prüfung eines Antrags können jederzeit weitere Unterlagen angefordert oder Vor-Ort-Prüfungen vorgenommen werden; hierzu ist der Bewilligungsbehörde uneingeschränkter Zugang zu allen relevanten Einrichtungen, Dokumenten und Unterlagen zu gewähren. Anträge, die abgelehnt werden, können im Folgejahr erneut gestellt werden, sofern die Maßnahme grundsätzlich förderfähig ist.

6.4 Auszahlungsverfahren

Auszahlungen sind gemäß den Vorgaben im Zuwendungsbescheid zu beantragen.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis ist entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.4 und 6.6 bis 6.9 der ANBest-P zu erbringen. Im Zuwendungsbescheid werden weitere Festlegungen, auch zum Meldeverfahren über den Abschluss der Maßnahme, getroffen.

Eine Prüfung durch den Thüringer Rechnungshof nach § 91 ThürLHO bleibt davon unberührt.

6.6 Controlling

Für die Fördermaßnahmen erfolgt durch das zuständige Ministerium eine Zielerreichungskontrolle gemäß VV zu § 23 ThürLHO (Controlling). Basis bilden die in Anlage 1 benannten Ziele und Zielindikatoren.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Controlling erforderlichen Daten nach näherer Bestimmung der Bewilligungsbehörde regelmäßig zur Verfügung zu stellen.

6.7 Transparenz

Bei Zuwendungen nach den Nummer 5.4.1 und 5.4.2 dieser Richtlinie sind Beihilfen über 100.000 Euro nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu veröffentlichen. Die Bewilligungsbehörde stellt der EU-Kommission auf Anforderung ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen zur Verfügung, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind.

Sofern es sich um De-minimis-Beihilfen handelt, werden der EU-Kommission die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 6 dieser Verordnung zur Verfügung gestellt.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Erfurt, 12/08/2024


Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft